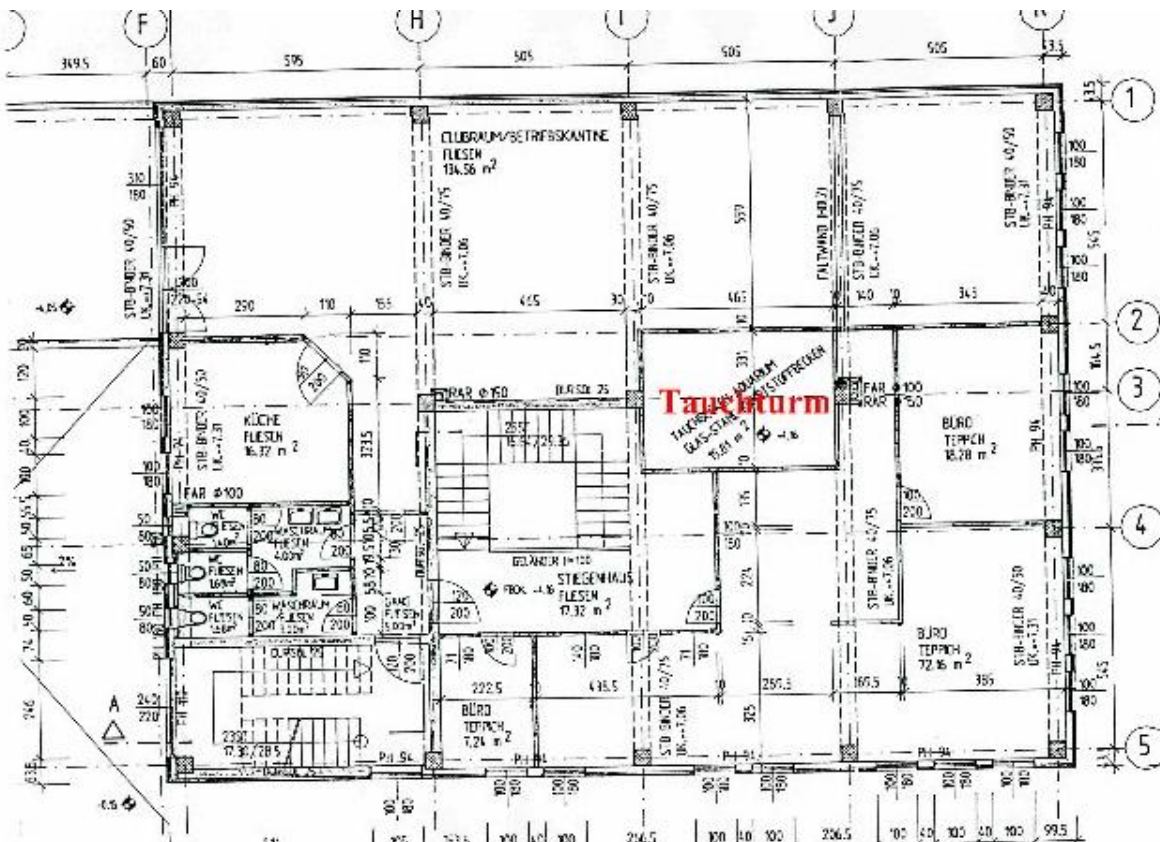




AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Plangenehmigung Betriebsbewilligung



**Wer einen gewerblichen Betrieb, der der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht voraussichtlich unterstehen wird oder bereits untersteht, oder einen industriellen Betrieb errichten oder umgestalten will, hat die Genehmigung der geplanten Anlage beim Amt für Volkswirtschaft nachzusuchen.**

**Entspricht die geplante Anlage den Vorschriften, so genehmigt das Amt für Volkswirtschaft die Pläne, nötigenfalls mit der Auflage, dass besondere Schutzmassnahmen zu treffen sind.**

**Das Merkblatt zeigt die allgemeinen und wichtigsten Punkte auf, welche bei der Planung von Arbeitsplätzen beachtet werden müssen.**

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Plangenehmigungsverfahren

Folgende Unterlagen sind im Doppel beim Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitssicherheit einzureichen

- der Lageplan der Anlage und ihrer Umgebung mit Orientierung im Massstab des Grundbuchplanes, jedoch nicht kleiner als 1:1 000;
- die Grundrisse sämtlicher Räume mit Angabe ihrer Bestimmung, einschliesslich der Aufenthalts-, Ess- und Waschräume, der Räume für Erste Hilfe, der Garderobe und Toiletten, sowie die Lage der Ausgänge,
- Treppen und Notausgänge;
- Die Fassadenpläne mit Angabe der Fensterkonstruktionen;
- die zur Beurteilung des Baues erforderlichen Längs- und Querschnitte, wovon je einer durch jedes Treppenhaus;
- bei Umbauten die Pläne der bisherigen Anlage, falls sie aus den neuen Plänen nicht ersichtlich sind.
- Beschreibung für Bau, Einrichtung und Gestaltung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht Formular

Als Hilfsmittel zum Zusammenstellen aller Unterlagen und Angaben ist im Anhang eine Checkliste aufgeführt.

### Zu beachtende Punkte (nicht abschliessende Aufzählung)

#### **Allgemeines**

- Errichtung neuer Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen
- Umgestaltung innerer Einrichtungen

#### **Arbeitsräume**

- Bauweise
- Raumhöhe
- Decken und Wände
- Böden
- Behinderte Arbeitsnehmende

#### **Arbeitsplätze**

- Besondere Anforderungen
- Bildschirmarbeitsplätze

#### **Verkehrswege**

- Übergänge in den Gebäuden
- Treppenanlagen und -Ausgänge

- Ausführung von Treppenanlagen und Korridoren
- Fluchtwege (Ausgänge, Treppen)
- Türen und Tore

- Ortsfeste Leitern
- Laderampen, Rampenauffahrten
- Abschränkungen, Geländer

#### **Ergonomie**

- Lastenhandhabung

#### **Arbeitsumgebung**

- Licht
- Sicht ins Freie
- Fenster
- Luftraum
- Raumklima
- Lüftung, - Lüftungsanlagen
- Luftverunreinigung

- Sonnenschutz, Wärmestrahlung
- Nichtraucherschutz
- Lärm

#### **Arbeitsorganisation**

- Überwachung der Arbeitnehmer
- Zutrittsverbot
- Brandverhütung
- Lagerung
- Transport

#### **Sozialräume**

- Garderoben
- Toiletten
- Ess- und - Aufenthaltsgelegenheiten
- Trinkwasser und andere Getränke
- Schwangere Frauen und stillende Mütter
- Erste Hilfe

## **Allgemeines**

### **Errichtung neuer Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen**

Gebäude, Räume und Arbeitsplätze sind so zu gestalten und einzurichten, dass die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen.

Die Ergonomie handelt von der Anpassung der Bedingungen des Arbeitsumfeldes an die Fähigkeiten und körperlichen Gegebenheiten des Arbeitnehmers. Es geht nicht nur darum, die Masse des Arbeitsplatzes an die der Person anzupassen, sondern viel mehr um eine ganzheitliche Betrachtung des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsbedingungen und der Tätigkeit selber (Arbeitsinhalt und -organisation).

Es gilt insbesondere durch gute Durchlüftung die Arbeitsplätze schadstofffrei zu halten. Auch sollen die Arbeitsräume ausreichend durch natürliches Licht ausgeleuchtet und die Sicht nach draussen von jedem Arbeitsplatz gewährleistet sein.

### **Umgestaltung innerer Einrichtungen**

Die Plangenehmigung und Betriebsbewilligung im Sinne von Art. 8 der Arg sind auch für die Umgestaltung innerer Einrichtungen des Betriebes wie technische Anlagen und Einrichtungen, Umnutzungen von Räumen oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen nachzusehen, wenn sie eine wesentliche Änderung zur Folge haben oder wenn erhöhte Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer vorauszusehen sind.

## **Arbeitsräume**

### **Bauweise**

Die Gebäudehülle muss folgende, isolierende Eigenschaften aufweisen:

- Thermische Isolation gegen Hitze und Kälte
- Dichtigkeit und Schutz vor Nässe und Kälte
- Schutz vor Zugluft; vermeiden von unangenehmen Luftströmen
- Lärmdämmung; Schutz vor Schallübertragung und Widerhall

### **Raumhöhe**

Die lichte Höhe der Arbeitsräume hat mindestens zu betragen:

- 2,75 m bei einer Bodenfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup>;
- 3,00 m bei einer Bodenfläche von höchstens 250 m<sup>2</sup>;
- 3,50 m bei einer Bodenfläche von höchstens 400 m<sup>2</sup>;
- 4,00 m bei einer Bodenfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>

## **Decken und Wände**

Decken und Wände im Innern der Gebäude sollen so beschaffen sein, dass sie leicht gereinigt werden können und sich möglichst wenig Staub und Schmutz darauf ablagern.

## **Böden**

Bodenbeläge sollen so beschaffen sein, dass sie wenig Staub bilden, wenig Schmutzstoffe aufnehmen und leicht gereinigt werden können. Sie müssen rutschhemmend und wärmeisolierend ausgeführt sein.

## **Behindertengerechte Arbeitsplätze**

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.

## **Arbeitsplätze**

### **Arbeitsplätze im Allgemeinen**

Bei den Arbeitsplätzen muss so viel freier Raum vorhanden sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit unbehindert bewegen können. Siehe auch: Wegleitung zum Arbeitsgesetz des seco, insbesondere ArGV 3 Illustrationen 324-4 und 324-5 betreffend "Richtmasse für den Raumbedarf".

Ständige Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass in zwangsloser Körperhaltung gearbeitet werden kann (Zwangshaltungen vermeiden).

Sie sind so einzurichten, dass wenn möglich sitzend oder wechselweise sitzend und stehend gearbeitet werden kann.

Kann die Arbeit nur stehend verrichtet werden, so sind Sitzgelegenheiten zur zeitweisen Benützung bereitzustellen.

Von ständigen Arbeitsplätzen aus muss die Sicht ins Freie vorhanden sein.

### **Bildschirmarbeitsplätze**

Bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen, die für die regelmässige Bildschirmarbeit vorgesehen sind, sind die in der Richtlinie 90/270/EWG aufgeführten Mindestvorschriften einzuhalten. Hinweise zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind in den Suva-Merkblättern 44022 und 44034 enthalten.

## **Verkehrswege**

### **Übergänge in den Gebäuden**

Mindestbreite:

- 120 cm für Hauptverkehrswege
- 80 cm für zweitrangige Verkehrswege

### **Treppenanlagen und Ausgänge**

Treppenanlagen müssen unmittelbar ins Freie führende Ausgänge aufweisen.

Die Zahl und Art der Fluchtwege ist abhängig von der Geschossanzahl und der Fläche der einzelnen Stockwerke, gemäss folgenden Kriterien:

- bei Geschossflächen bis 600 m<sup>2</sup> mindestens eine Treppenanlage bzw. ein direkter Ausgang ins Freie;
- bei Geschossflächen bis 1800 m<sup>2</sup> mindestens zwei und für je weitere angebrochene 900 m<sup>2</sup> eine zusätzliche Treppenanlage;
- in Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschossen oder mehr als 25m Höhe, bis 600 m<sup>2</sup> Geschossfläche mindestens eine und für je weitere angebrochene 600 m<sup>2</sup> eine zusätzliche Treppenanlage.

Von jedem Raum eines einzelnen Untergeschosses muss wenigstens eine Treppenanlage und zusätzlich ein sicher benutzbarer Notausgang erreichbar sein; mehrere Untergeschosse müssen wenigstens zwei Treppenanlagen aufweisen.

Sind zwei oder mehr Ausgänge oder Treppenanlagen vorgeschrieben, so dürfen diese höchstens 15m von den Gebäudeenden entfernt sein.

In Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschossen oder mehr als 25 m Höhe müssen die erforderlichen Treppenanlagen als Sicherheitstreppenanlagen ausgebildet sein.

### **Ausführung von Treppenanlagen und Korridoren**

Lichte Breite von Treppen und Korridoren : wenigstens 1,20 m

Lichte Breite von Treppen und Podesten für das Begehen technischer Einrichtungen und Anlagen: wenigstens 0,80 m

Treppenanlagen sind in der Regel geradläufig zu führen.

Nicht umwandete Treppen und Podeste sind auf jeder Seite mit Geländern zu versehen. Umwandete Treppen müssen beidseitig Handläufe aufweisen; für Treppen, die weniger als 1,5 m breit sind, genügen Handläufe auf einer Seite.

Die Treppenanlagen, zu denen Fluchtwege führen, sind gegen das Gebäudeinnere feuerwiderstandsfähig abzutrennen.

## **Fluchtwege**

Der Abstand von jedem Aufenthaltsort im Gebäude zur nächsten Treppenanlage oder zum nächsten Ausgang ins Freie (Fluchtweg) darf nicht länger als 35 m sein. Führen die Fluchtwege zu mindestens zwei voneinander entfernten Treppenanlagen bzw. Ausgängen ins Freie, darf der Fluchtweg nicht länger als 50 m sein.

Die Länge des Fluchtwegs wird im Raum als Luftlinie, im Korridor als Gehweglinie gemessen. Die Strecke innerhalb der Treppenanlage und bis ins Freie wird nicht mitgerechnet.

Besitzt ein Raum nur einen Ausgang, so darf kein Punkt des Raumes von diesem mehr als 20 m entfernt sein. Sind zwei oder mehr Raumausgänge vorhanden, so erhöht sich das zulässige Mass auf 35 m. Sofern die Raumausgänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage münden, ist als Verbindung ein Korridor notwendig, und die gesamte Fluchtweglänge darf 50 m nicht übersteigen.

Fluchtwege müssen deutlich beschriftet, ausreichend beleuchtet (wenn nötig mit Notbeleuchtung) und jederzeit frei von Hindernissen sein.

In Gebäuden mit hoher Belegungsziffer gelangen die Brandschutzvorschriften VFK der Feuerpolizei bzw. der zur Anwendung.

Befinden sich mehr als 6 Arbeitnehmer in einem Raum, wie zum Beispiel in Konferenzzimmern, muss dieser mindestens eine Tür aufweisen, welche sich nach aussen öffnen lässt.

Die Belegschaft muss über das angepasste Verhalten im Brandfall informiert werden. Die Notausgänge müssen jederzeit frei von Hindernissen bleiben.

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit

- als solche erkannt,
- von Flüchtenden in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
- sicher begangen werden können.

## **Türen und Tore**

Türen, die zu Korridoren oder Treppenanlagen führen, sind als Brandschutztüren auszuführen.

Türen, die ins Freie oder im Innern des Gebäudes zu den Ausgängen und Treppenanlagen führen, müssen als Flügeltüren ausgeführt sein, und sich in Richtung des Fluchtwegs öffnen lassen.

Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0,90 m aufweisen.

## **Ortsfeste Leitern**

Ortsfeste Leitern mit einer Sturzhöhe von mehr als 5 m, die über keinen Steigschutz verfügen, sind von 3 m an mit einem Rückenschutz zu versehen; in Abständen von höchstens 10 m sind Zwischenpodeste anzubringen.

Die Leiterholme sind als Handlauf mindestens 1 m über die Ausstiegsebene hochzuziehen.

Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen herzustellen.

### **Abschrankungen, Geländer**

Abschrankungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 1 m aufweisen und mit mindestens einer Zwischenleiste versehen sein. Nötigenfalls sind Bordleisten anzubringen.

## **Ergonomie**

### **Lastenhandhabung**

Um zu vermeiden, dass die Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen, sind die geeigneten organisatorischen Massnahmen zu treffen und die geeigneten Mittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, zur Verfügung zu stellen.

## **Arbeitsumgebung**

### **Licht (Art. 15 ArGV 3)**

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich oder künstlich beleuchtet sein. Erfordert es die Sicherheit, muss eine netzunabhängige Notbeleuchtung vorhanden sein.

In den Arbeitsräumen soll Tageslicht vorhanden sein sowie eine künstliche Beleuchtung, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet.

### **Sicht ins Freie**

In Arbeitsräumen muss Tageslicht vorhanden, und von ständigen Arbeitsplätzen (Arbeitsplätze an denen sich Arbeitnehmer während 2,5 Tagen einer Woche aufhalten) muss die Sicht ins Freie gewährleistet sein.

Ausnahmen können unter besonderen Umständen genehmigt werden: zum Beispiel in Archiven, Server-Räumen, Tresoren, Schaltzentralen,...

In diesem Fall muss durch bauliche (Farbe, Raumhöhe, Beleuchtung,...) und organisatorische Massnahmen (zusätzlich Pausen in Räumen mit Sicht ins Freie) sichergestellt werden, dass den Anforderungen des Gesundheitsschutzes insgesamt Genüge getan ist.

Die Fläche aller Fassadenfenster und Dachlichter muss ein Verhältnis zur Bodenfläche von mindestens 1 zu 8 haben. Mindestens die Hälfte davon muss in Form von durchsichtig verglasten Fassadenfenstern ausgeführt werden.

Die maximale Höhe der Fensterbrüstung soll 1.20 m nicht übersteigen.

Betriebs- und Lagereinrichtungen, Maschinen, usw. dürfen die Sicht ins Freie nicht behindern.



## Luftraum

In Arbeitsräumen muss auf jeden darin beschäftigten Arbeitnehmer ein Luftraum von wenigstens 12 m<sup>3</sup>, bei ausreichender künstlicher Belüftung von wenigstens 10 m<sup>3</sup>, entfallen.

## Raumklima

Die ideale Lufttemperatur hängt von der Arbeitsaktivität ab (siehe nachfolgende Tabelle). Gleichzeitig sind die Arbeitnehmer vor direkter Sonneneinstrahlung und starker Temperaturabstrahlung zu schützen.

Es müssen alle nötigen Massnahmen zum Mindestschutz vor Kälte und Wettereinflüssen getroffen werden (wenn nötig sind geheizte Aufenthaltsräume einzurichten).

Lufttemperaturen, abgestuft nach der Art der Tätigkeit:

<i>Art der Tätigkeit</i>	<i>Lufttemperatur (C°)</i>
Sitzende, vor allem geistige Tätigkeit	21-23
Sitzende, leichte Handarbeit	20-22
Leichte körperliche Arbeit mit Stehen und Fortbewegen	18-21
Mittelschwere körperliche Arbeit	16-19
Schwere körperliche Arbeit	12-17

## Lüftung

Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend natürlich oder künstlich gelüftet werden können.

Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

Bei natürlicher Lüftung sind Fassadenfenster und Dachlichter sowohl für eine schwache Dauerlüftung als auch für eine rasche Durchlüftung einzurichten.

In Fassadenfenstern und Dachlichtern sollen in der Regel auf 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche 3 m<sup>2</sup> zur Lüftung geöffnet werden können.

Bei künstlicher Lüftung sind Zufuhr und Abfuhr der Luft aufeinander abzustimmen und der Art der Arbeit sowie des Art des Betriebes anzupassen.

Wird nicht geraucht, so muss pro Person und Stunde eine Aussenluftmenge von 15 bis 20 m<sup>3</sup> zugeführt werden, um verbrauchte und verunreinigte Luft zu ersetzen. Wird geraucht, so muss diese Menge auf etwa 30 bis 70 m<sup>3</sup> pro Person und Stunde erhöht werden.

Lüftungskanäle müssen mit gut zugänglichen Kontroll- und Reinigungsöffnungen ausgestattet sein.

Die Lüftungseinrichtungen müssen so erstellt sein, dass jede von ihnen ausgehende Brandgefahr ausgeschlossen ist.

Belästigende Zuglufterscheinungen sind zu vermeiden (Luftgeschwindigkeit: höchstens 0,15 m/s bei 20°C; höchstens 0,25 m/s bei 24-28°C im Sommer).

### Luftverunreinigung

Luft, die durch Gerüche, Gase, Dämpfe, Nebel, Rauch, Staub, Späne und dergleichen in einer die Gesundheit beeinträchtigenden Weise verunreinigt wird, ist so nahe wie möglich an der Stelle, wo sie verunreinigt wird, wirksam abzusaugen. Nötigenfalls ist die Verunreinigungsquelle räumlich abzutrennen.

Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der Raumluft führen können, müssen rasch beseitigt werden. Soweit erforderlich, ist die abgesaugte Luft durch Frischluft zu ersetzen.

Wenn es mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, müssen Lüftungsanlagen mit einer Warneinrichtung versehen sein, die Störungen anzeigt.

### Nichtraucherschutz

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden (entsprechende Lüftung, Abgrenzungen, getrennte Räume, reservierte Zonen für Raucher und Nichtraucher).

### Lärm

Lärm und Erschütterungen sind zu vermeiden oder zu bekämpfen. Zum Schutz der Arbeitnehmer sind insbesondere folgende Vorkehrungen zu treffen:

- bauliche Massnahmen;
- Massnahmen an Betriebseinrichtungen;
- Isolation oder örtliche Abtrennung der Lärmquelle;
- Massnahmen der Arbeitsorganisation.

Art der Tätigkeit	Lärm in dB(A)	
	Normalanforderung <sup>(1)</sup>	Erhöhte Anforderung <sup>(2)</sup>
Industrielle und gewerbliche Tätigkeiten	< 85 >	≤ 75
Allgemeine Bürotätigkeiten und vergleichbare Tätigkeiten in der Produktion und Überwachung	≤ 65	≤ 55
Überwiegend geistige Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration verlangen	≤ 50	≤ 40

- 1) Richtwerte, die in der Regel im überwiegenden Teil der Anwendungsfälle einzuhalten sind
- 2) Richtwerte für Lärminderungsziele bei erhöhten Ansprüchen an Arbeitsleistung, Arbeitsqualität und Konzentration

## **Arbeitsorganisation**

### **Überwachung der Arbeitnehmer**

Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus andern Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **Zutrittsverbot**

Wenn dadurch eine Gefahr für die Arbeitnehmenden oder für die Hinzutretenden entsteht, ist das Betreten der Arbeitsplätze verboten oder besonderen Bedingungen zu unterstellen.

### **Brandverhütung**

Angepasste Löscheinrichtungen und nötigenfalls Alarmanlagen sind vorzusehen. Die Löschmittel müssen leicht zugänglich gemacht, deutlich gekennzeichnet und regelmässig überprüft und gewartet werden.

Die Belegschaft muss über das angepasste Verhalten im Brandfall informiert werden.

### **Lagerung**

Gegenstände und Materialien müssen so transportiert und gelagert werden, dass sie nicht in gefahrbringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können. Die Lagerkästen, Gestelle und Regale sind gegen Umfallen zu sichern und mit ihrer Tragfähigkeit zu beschriften.

### **Transport**

Technische Einrichtungen und Geräte, die ausschliesslich für den Warentransport bestimmt sind, dürfen nicht zum Transport von Arbeitnehmenden benützt werden. Sie sind, wenn nötig, entsprechend zu kennzeichnen.

## **Sozialräume**

### **Garderoben**

Den Arbeitnehmern sind ausreichende und den Verhältnissen angemessene Garderoben zum Wechseln und zur Aufbewahrung der Kleider zur Verfügung zu stellen, die wenn

möglich in ausreichend belüftbaren, keinem anderen Zwecke dienenden Räumen unterzubringen sind.

- Es wird angenommen: mindestens 0,8 m<sup>2</sup> Bruttofläche pro Person für Garderoben und Waschanlagen (wobei Waschanlagen nicht in der Bruttofläche enthalten sind)
- Mit einem 4- bis 8-fachen Luftwechsel pro Stunde werden im Allgemeinen gute hygienische Bedingungen erreicht.
- Die Tür von Garderoben für mehr als 6 Personen muss sich nach aussen öffnen lassen.

Jedem Arbeitnehmer ist ein genügend grosser und lüftbarer Kleiderkasten oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider und ein abschliessbares Fach zur Verfügung zu stellen.

### **Toiletten**

In der Nähe (höchstens 100 m oder ein Stockwerk entfernt) der Arbeitsplätze und Pausenlokale sind Toiletten (ausreichend gelüftet, durch Vorräume von den Arbeitsräumen getrennt) in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. In der Nähe der Toiletten müssen zweckmässige Einrichtungen und Mittel zum Waschen und Trocknen der Hände vorhanden sein. Toilettenräume für Frauen und Männer müssen in der Regel getrennt angelegt werden. Betriebe, welche Behinderte im Rollstuhl beschäftigen, sollten in den entsprechenden Geschossen Toiletten für die Benützung mit dem Rollstuhl einrichten. Toiletten sollen nicht über Garderoben zugänglich sein.

Öffentliche Toiletten, z. B. im Gastgewerbe, in Warenhäusern, Bahnhöfen, Spitälern, usw., sollten nicht als Personaltoiletten dienen.

Die Anzahl einzurichtender Toiletten hängt von der gleichzeitig anwesenden Belegschaft ab. In der Regel sind einzurichten:

- in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für die Männer und eine Toilette für die Frauen,
- in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für je 15 Männer und eine Toilette für je 10 Frauen,
- in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für je 20 Männer und eine Toilette für je 12 Frauen,
- in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für je 25 Männer und eine Toilette für je 15 Frauen.

### **Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten**

Bei Bedarf (z. B. bei Nacht- oder Schichtarbeit) sind Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Sie müssen ruhig und möglichst natürlich beleuchtet sowie von den Arbeitsplätzen getrennt sein.

Wird über längere Zeit Nacharbeit geleistet, müssen warme Mahlzeiten zubereitet werden können.

### **Trinkwasser und andere Getränke (Art. 35 ArGV 3)**

In der Nähe der Arbeitsplätze muss Trinkwasser zur Verfügung stehen. Soweit es die Arbeit erfordert, sollen ausserdem andere alkoholfreie Getränke erhältlich sein.

### **Schwangere Frauen und stillende Mütter (Art. 34 ArGV 3)**

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

### **Erste Hilfe (Art. 36 ArGV 3)**

Für die Erste Hilfe müssen stets die erforderlichen Mittel verfügbar sein.

## **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnungen können im Ausnahmefall vom Amt für Volkswirtschaft genehmigt werden, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet ist und wirksame Massnahmen getroffen werden.

Das Gesuch um Ausnahmegewilligung ist bei der Eingabe der Unterlagen mit der Begründung, dem Einverständnis der Arbeitnehmenden beizulegen

## **Vorbehalte**

Die Vorschriften anderer Bewilligungsbehörden (Gemeinden, Hochbauamt, Feuerpolizei, Amt für Umweltschutz usw.) bleiben vorbehalten.

## **Betriebsbewilligung**

Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit hat der Arbeitgeber beim Amt für Volkswirtschaft ein schriftliches Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichen.

Das Amt für Volkswirtschaft entscheidet über das Betriebsbewilligungsgesuch. Erfordern ausreichende Gründe eine vorzeitige Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, so kann das Amt für Volkswirtschaft eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen, wenn die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer getroffen worden sind.

Ergibt die Prüfung des Betriebsbewilligungsgesuchs, dass Mängel im Bau oder in der Einrichtung des Betriebes vorhanden sind, die bei der Plangenehmigung nicht vorausgesehen werden konnten, so kann das Amt für Volkswirtschaft, nach Anhörung des Arbeitgebers, die Bewilligung unter zusätzlichen Auflagen erteilen,

sofern die festgestellten Mängel Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden.

## **Nachträglich festgestellte Mängel**

Hat ein Betrieb seine Tätigkeit aufgenommen und wird festgestellt, dass die Anlage nicht den Vorschriften entspricht, so hat das Amt für Volkswirtschaft den Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern, innert einer bestimmten Frist den vorschriftsgemässen Zustand herzustellen.

Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so wird nach den Art. 48 und 49 des Arbeitsgesetzes verfahren.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz über die Arbeit in Industrie Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (ArGV III)

Verordnung IV zum Arbeitsgesetz (ArGV IV) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)

## Checkliste zum Plangenehmigungsgesuch

### Einzureichende Unterlagen (2 fach)

	ja	nein
Lageplan der Anlage und ihrer Umgebung mit Orientierung im Masstab des Grundbuchplanes, jedoch nicht kleiner als 1:1 000	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundrisse sämtlicher Räume mit Angabe ihrer Bestimmung, einschliesslich der Aufenthalts-, Ess- und Waschräume, der Räume für Erste Hilfe, der Garderobe und Toiletten, sowie die Lage der Ausgänge, Treppen und Notausgänge (Masstab 1:50, 1:100 oder 1:200)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fassadenpläne mit Angabe der Fensterkonstruktionen (Masstab 1:50, 1:100 oder 1:200)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die zur Beurteilung des Baues erforderlichen Längs- und Querschnitte, wovon je einer durch jedes Treppenhaus (Masstab 1:50, 1:100 oder 1:200)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Umbauten die Pläne der bisherigen Anlage, falls sie aus den neuen Plänen nicht ersichtlich ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Standort der Einrichtungen ist ersichtlich (sofern vorhanden)

	ja	nein
Dampfkessel, Dampfgefässe und Druckbehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heizungs-, Öltank-, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen für technische Zwecke sowie Gas- und Abwasserreinigungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mechanische Transportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von besonders brandgefährlichen, explosionsgefährlichen und gesundheitsschädlichen Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Silos und Tankanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Farbspritzanlagen und Einbrennöfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Gemachte Angaben im Baubeschrieb

	ja	nein
Art des geplanten Betriebes, die Zweckbestimmung der Räume und, soweit es zur Beurteilung des Gesuchs notwendig ist, ein Fabrikationsschema	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Höchstzahl der voraussichtlich in den einzelnen Räumen beschäftigten Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
das Material der Fundamente, Wände, Fussböden, Decken, Dächer, Treppen, Türen und Fenster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die technischen Einrichtungen nach Art. 39 Abs. 3 sowie die Beleuchtungsanlagen; e) die Räume und Einrichtungen für die Verwendung von radioaktiven Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Art und Menge besonders brandgefährlicher, explosionsgefährlicher oder gesundheitsschädlicher Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Art und Lage von Lärmquellen mit erheblicher Einwirkung auf die Arbeitnehmer und das Betriebsgelände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Verpackungs- und Transportweise besonders brandgefährlicher, explosionsgefährlicher oder gesundheitsgefährlicher Stoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Beilagen zu Baubeschrieb (sofern für die Beurteilung notwendig)

	ja	nein
Kurzbeschreibung der Tätigkeiten in den geplanten Arbeitsstätten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fluchtwegkonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maschinenliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maschinenlayout	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liste der Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Liste der Gefährlichen Stoffen (gesundheitsgefährdende, ätzende)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liste der brand- und/oder explosionsgefährlichen Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Exzonenplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Gesuch um Ausnahmegewilligung und Einverständniserklärung** (falls notwendig)

	<b>ja</b>	<b>nein</b>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Ersatzmassnahmen** (wenn Ausnahmegewilligungen notwendig sind)

	<b>ja</b>	<b>nein</b>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Beilagen zum Gesuch sind vollständig</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gemäss Art. 42 und 43 des ArG sind dem Vollzugs- und Aufsichtsorgan sämtliche erforderliche Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verzeichnisse und Unterlagen zu Verfügung zu halten..

**Stand: Februar 2012**

**Herausgeber:**

Amt für Volkswirtschaft  
Fachbereich Arbeitsbedingungen  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Telefon +423 236 6909

Fax +423 236 6902

Internet [www.avw.llv.li](http://www.avw.llv.li)

E-Mail [elmar.frick@avw.llv.li](mailto:elmar.frick@avw.llv.li)

**Nummer:** MB 090901/EF